

Leitfaden zum Schulbetrieb an Tiroler Landesmusikschulen von 7. bis 23. Dezember 2020

I. Einleitung

Die folgende Richtlinie dient als Grundlage für den Unterrichts- und Prüfungsbetrieb an Tiroler Landesmusikschulen zur Eindämmung von COVID-19 ab dem 7. Dezember 2020. Sie wurde auf Basis der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie vom 22.10.2020, StF:BGBl.II.Nr. 197/2020, in der geltenden Fassung, erstellt.

Da sich der Erkenntnisstand laufend erweitert und sich rechtliche Vorgaben entsprechend ändern, wird ggf. eine laufende Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen erfolgen.

Der Leitfaden orientiert sich am Ampelsystem der Bundesregierung. Ab 7. Dezember sind Maßnahmen umzusetzen, wie sie der Ampelfarbe Rot zugeordnet sind.

 Auf „Rot“ schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50% der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und verfügbare Kapazitäten in Spitälern bereits großteils ausgeschöpft sind.

II. Rechtlicher Rahmen

Eine wesentliche Frage, bevor die Einzelmaßnahmen erläutert werden, betrifft die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Land bzw. den einzelnen Bundes- und Landesbehörden.

Es wird davon ausgegangen, dass für den Beschluss von schul- und unterrichtsbezogenen Rahmenbedingungen für Landesmusikschulen aufgrund von COVID-19, mit Ausnahme der Schulschließung, mangels anderer Rechtgrundlagen, die Landesregierung zuständig ist.

Die Schließung von Landesmusikschulen obliegt im Falle einer Epidemie der Gesundheitsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben basierend auf dem EpidemieG hier die eindeutige Kompetenz – ohne eine bestimmte vorgesehene Abstimmung mit dem Gesundheitsressort oder dem Bildungsressort vornehmen zu müssen.

Das ergibt sich aus § 43 Abs. 4 EpidemieG: „Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.“ In diesem Sinne hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit um entsprechende Verordnungen nach dem EpidemieG zu erlassen. Erst wenn es sich um einen Fall handelt, der mehr als einen Bezirk betrifft, und daher entsprechend übergreifend zu regeln ist, hat der Landeshauptmann zu agieren

und eine Verordnung zu erlassen. Seine Verordnung setzt sodann die (anderslautenden) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden außer Kraft, wie dies in § 43 Abs. 4a ausgeführt wird: „Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann zu erlassen. Einer Verordnung des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.“ Wenn die Regelungen für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen werden sollen, dann ist der Gesundheitsminister am Zug und seine Verordnung setzt wiederum jene des Landeshauptmanns und der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft: „Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmanns oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist“ (vgl. § 43 Abs. 4a letzter Satz EpidemieG).

Der Landeshauptmann ist im Rahmen seines örtlichen Wirkungsbereichs für die Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Besteht der Verdacht oder die Kenntnis über einen bundesländerübergreifenden Ausbruch einer Erkrankung nach den Bestimmungen des EpidemieG, so haben die Landeshauptmänner der betroffenen Bundesländer zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Wenn es zum Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit kommt, so sind konkret die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden für vollständige oder teilweise Schließungen von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten zuständig, wie es im § 18 EpidemieG ausgewiesen ist. Hier wird die Gesundheitsbehörde tätig und verständigt die Schulbehörde, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.

III. Für den Unterricht, Übe- und Prüfungsbetrieb gilt:

- **Präsenzunterricht:** Ausschließlich Einzelunterricht und Korrepetition (für alle Altersgruppen)
- Gruppenunterricht ist, soweit pädagogisch sinnvoll, ganz oder teilweise auf Einzelunterricht bzw. Distance Learning umzustellen. Ist eine Umstellung auf Einzelunterricht bzw. Distance Learning nicht sinnvoll, entfällt der Unterricht.
- **Überäume** bleiben geschlossen.
- Die räumlichen Voraussetzungen müssen immer gegeben sein und Abstandsregeln müssen eingehalten werden.
- Raumgrößen beachten. Aus dem Verhältnis von Mindestabstandsregeln, Hygieneregeln, Beschaffenheit des Raumes ergibt sich die Notwendigkeit entsprechender Raumgrößen.
- Positionierung im Raum. Für die korrekte Positionierung der Personen im Raum zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen werden Hinweisschilder bzw. Bodenmarkierungen empfohlen.
- Für den Unterricht von Holz- und Blechblasinstrumenten sowie Gesang ist nicht nur der Mindestabstand zu beachten, sondern auch unter hygienischen Gesichtspunkten die Positionierung der Personen im Raum und zueinander.
- **Prüfungsbetrieb:** Prüfungen finden nicht statt.

IV. Klassenabende, Vorspielabende etc. und sonstige Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen entfallen.

V. Maßnahmen im Gebäude

- Das Schulgebäude bleibt versperrt.
- Schulfremde Personen dürfen das Gebäude nur mit Genehmigung der Direktion betreten und sie müssen sich registrieren.
- SchülerInnen dürfen das Schulgebäude ausschließlich zu Unterrichtszwecken betreten und müssen sich registrieren (bei Unterricht nach Stundenplan gelten sie automatisch als registriert).
- Sie müssen sich auf direktem Weg in den Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichtes das Gebäude auf direktem Weg verlassen.

Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes gilt:

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Nach Unterrichtsschluss soll sich niemand zu lange im Gebäude aufhalten.
- Abstand halten! Der Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben
- **Mund-Nasen-Schutz tragen!** Alle Personen müssen außerhalb der Unterrichtsräume einen Mund-Nasen-Schutz tragen (ausgenommen Kinder unter 6 Jahren sowie eventuell Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen). Sollten ankommende Personen keinen Mund-Nasen-Schutz haben, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Gebäude nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten wird.
- Die Benutzung von Liftanlagen ist nach Möglichkeit zu vermeiden und soll vorzugsweise Menschen mit besonderen Bedürfnissen und eventuell notwendigen Transporten von Instrumenten usw. vorbehalten sein. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.
- Bei Bedarf ist durch ein Leitsystem im Gebäude (z.B. Bodenmarkierungen) zu gewährleisten, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Ein Aufenthalt in Foyers, Gängen etc. ist möglichst zu vermeiden.
- Es sind im Gebäude an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Hinweisplakate auf die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen auszuhängen.
- **Hände waschen!** Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Wo dies nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Adaptierung der Stundenpläne:

- Gründe dafür können sein: eingeschränkte Verfügbarkeit von Räumlichkeiten bei Mehrfachnutzungen, nötige Pausen für Raumlüftung und Desinfektion, nötiger Raumtausch aufgrund Größenvorgaben etc.
- Stundenpläne so einrichten, dass Begegnungen im Gebäude minimiert werden.

VI. Hygienemaßnahmen

- Zu Beginn und am Ende des Unterrichts müssen die Hände gewaschen werden und gegebenenfalls (Sonderfälle) auch desinfiziert werden.
- Die gemeinsame Verwendung von Gegenständen ist zu vermeiden.
- Sämtliche von SchülerInnen berührten Flächen (Instrumente, Tische, Sessel, Notenständer, Türschnallen etc.) sind regelmäßig mit jeweils geeigneten Mitteln zu reinigen.
- Unterrichtszimmern mit 2 Klavieren ist das Instrument, auf dem der bzw. die SchülerIn spielt, zu kennzeichnen.
- Harfen, Kontrabässe und Hackbretter, die von SchülerInnen verwendet werden, sind zu kennzeichnen.
- Alle Blech- und Holzbläser müssen zum Auffangen des Kondenswassers die vorhandenen Schalen benützen. Den Schalen muss jeden Tag von den Lehrkräften ein paar Tropfen Desinfektionsmittel oder Seifenlauge zugefügt werden (Dabei wird die Oberflächenspannung vom Wasser aufgehoben und Viren können dadurch zerstört werden).
- **Lüften nach jeder Unterrichtseinheit:**
Nach jeder Unterrichtseinheit soll für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden (nach Möglichkeit Querlüften). Sollte eine Unterrichtseinheit länger als 50 Minuten dauern, muss nach spätestens 50 Minuten gelüftet werden. Dies gilt auch für alle weiteren dauerhaft genutzten Räumlichkeiten wie z.B. Konferenzzimmer, Sekretariat etc.
- **Nicht berühren:** Das Berühren von Augen, Nase oder Mund ist generell zu vermeiden. Das Berühren von Schülerinstrumenten ist soweit wie möglich zu unterlassen. (kein Instrumententausch, kein Ausprobieren etc.). Sollten solche Berührungen unbedingt nötig sein (z.B. zum Stimmen von Streichinstrumenten), müssen die Hände gewaschen oder Einweghandschuhe getragen werden, die nach jedem Kontakt zu entsorgen sind.
- **Atemhygiene und instrumentenspezifische Hygiene:** Beim Husten oder Niesen müssen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden (Taschentuch sofort entsorgen!). Im gesamten Unterrichtsablauf ist auf die instrumentenspezifische Hygiene zu achten: Instrumentenreinigung, Kondensat, Stimmen des Instruments, Tastatur etc.

VII. Weitere Maßnahmen

a) **Umfassend informieren:**

Lehrpersonen und SchülerInnen/Eltern sind vom Direktor in geeigneter Weise über sämtliche nötige Maßnahmen informieren. Ebenso sind in jedem Unterrichtsraum entsprechende Hinweisschilder – www.bmbwf.gv.at/hygiene - gut sichtbar anzubringen.

b) **Krank? Zuhause bleiben! Verdachtsfall? Zuhause bleiben!**

- Jede Lehrperson, die sich krank fühlt, soll nicht an die Musikschule kommen. Dies gilt insbesondere bei Husten und Erkältung (dies gilt auch für SchülerInnen).
- Wenn sich eine Lehrperson krank fühlt, soll sie (wie auch schon bisher) nicht an die Musikschule kommen und sich krankmelden. Ab dem dritten Krankenstandtag ist (wie schon bisher) eine Krankmeldung vorzulegen.

Verdachtsfälle und sonstige Hinderungsgründe:

- Gesunde Lehrpersonen, die als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, ohne erkrankt zu sein oder die, ohne sich krank zu fühlen eine COVID-19-Infektion abklären lassen (Verdachtsfälle) oder, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben nicht an das Tiroler Landeskonservatorium kommen können (beispielsweise aufgrund von Einreisebeschränkungen), haben dies dem Dienstgeber im Dienstweg über die Musikschulleitung zu melden. Nach Möglichkeit ist in diesen Fällen „Home-Office“ zu vereinbaren.
- Bei Bestätigung einer Erkrankung ist die Abwesenheit ab diesem Zeitpunkt als Krankenstand zu melden und ist wie bei jedem anderen Krankenstand auch, keine Dienstleistung zu erbringen.

Symptome?

Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss dieser Person bis zum Verlassen des Schulgebäudes sofort ein eigener, abgesonderten Raum zur Verfügung gestellt werden.

c) Von mehreren Personen genutzte Bereiche (Hotspots):

Sitzungen, Lehrerzimmer und Aufenthaltsräume:

Konferenzen und Sitzungen werden als Videokonferenzen abgehalten.

Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Konferenzzimmer anwesend sein dürfen, ist von der Direktion auf Basis der allgemein gültigen Abstandsregeln festzulegen. Bei Bedarf und Möglichkeit sind andere Räumlichkeiten als Arbeitsraum für die Lehrenden zu adaptieren.

Die Nutzung von Getränke- und Snackautomaten muss von der Direktion geregelt werden.

Sekretariat:

- Zusätzlich zum dort diensthabenden Personal hat nur jeweils eine weitere Person Zutritt. Für entsprechende Hygienemaßnahmen ist Sorge zu tragen.
- Vor diesen Räumen ist auf ausreichend Abstand für wartende Personen zu achten.

d) Für Lehrpersonen und SchülerInnen, die zu einer Risikogruppe gehören gilt:

- Lehrpersonen, die einer Risikogruppe angehören und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, müssen entsprechend besonders geschützt werden (z. B. individuelle Lösungen wie Distance-Learning von zuhause aus oder in gesonderten Bereichen des Gebäudes).
- SchülerInnen, die der Risikogruppe angehören, können ebenfalls über Distance-Learning unterrichtet werden.

e) Abstimmung der Hygienemaßnahmen mit den Gemeinden:

Die Gemeinden sind nach dem Tiroler Musikschulgesetz zur Zurverfügungstellung der Unterrichtsräume für den Musikschulunterricht verpflichtet. Alle das Schulgebäude und die Unterrichtsräume betreffenden Hygienemaßnahmen sind daher von der jeweiligen Gemeinde sicherzustellen.

f) Unterrichtsräume in Kindergärten und Schulen sollen nur nach Absprache mit dem Schulerhalter (Gemeinde) genutzt werden. Allenfalls sind von den Gemeinden Ersatzlösungen zu suchen.

Die Direktorinnen und Direktoren haben sich mit den Gemeinden über zu treffende Hygienemaßnahmen zu verständigen (dies gilt insbesondere bei Mehrfachnutzungen wie Nutzung durch Musikschule, Regelschule und Vereine).

g) Weitere Empfehlungen an die Direktoren und Direktorinnen:

- Laufend Kontakt mit der Abteilung Landesmusikdirektion zur aktuellen Situation halten.
- Information im Gebäude und regelmäßige Infos an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die aktuelle Ampelkonstellation in der Region.
- Information der Schülerinnen und Schüler.
- Klärung der Maßnahmen bei Verdachtsfällen vor Ort.
- Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.

Helmut Schmid, MA

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung